

RS UVS Niederösterreich 1993/01/22 Senat-MD-92-038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1993

Rechtssatz

Ein der Vorschrift des §86 Abs1 AAV entsprechender Kasten ist jedem Arbeitnehmer, also auch dem nur teilzeitbeschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at